

Prüfungsteil 10: Ergänzungsleistungen (EL)

Kandidatennummer

Prüfungsdauer

60 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

12

Beilage(n)

keine

Maximale Punktzahl

60

Erzielte Punkte

Note

Lösungsvorschlag

Hinweise

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosse Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen

Datum

Unterschriften

Experte 1

Experte 2

Prüfungsteil 10: Ergänzungsleistungen (EL)

Kandidatennummer

Aufgabe 1: Liegenschaften (7 Punkte)

Ausgangslage

Sie erhalten 7 Aussagen zu Liegenschaften.

Aufgabe

Beurteilen Sie, ob die Aussagen richtig oder falsch sind und kreuzen Sie entsprechend an.

Lösungsvorschlag

richtig

falsch

Selbstbewohnte Liegenschaften werden zum Steuerwert bei der Berechnung der EL berücksichtigt.

Als Ausgaben anerkannt werden können die effektiv getragenen Gebäudeunterhaltskosten.

Der Freibetrag auf selbstbewohnten Liegenschaften kann nur vom Wert der Liegenschaft in Abzug gebracht werden.

Hypothekarschulden können höchstens bis zum Liegenschaftswert abgezogen werden.

Bei selbstbewohnten Liegenschaften beträgt die Pauschale für die Nebenkosten CHF 1'260.00 pro Jahr.

Die Mietzinseinnahmen aus der Vermietung einer Liegenschaft sind zu 2/3 als Einnahmen anrechenbar.

Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten können bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft anerkannt werden.

Korrekturhinweis: pro korrekt gesetztes Kreuz 1 Punkt.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 10: Ergänzungsleistungen (EL)

Kandidatennummer

Aufgabe 2: Rückforderung von rechtmässig bezogenen EL (4 Punkte)

Ausgangslage

Sie erhalten 4 Aussagen zur Rückforderung rechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen.

Aufgabe

Beurteilen Sie, ob die Aussagen richtig oder falsch sind und kreuzen Sie entsprechend an.

Lösungsvorschlag

richtig

falsch

Massgebend für die Bewertung des Nachlasses ist das Vermögen am 01.01. des Todesjahrs.

Rechtmässig bezogene Leistungen sind immer innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Rückerstattungsverfügung zurückzubezahlen.

Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der CHF 40'000.00 übersteigt.

Bei Ehepaaren entsteht eine allfällige Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.

Korrekturhinweis: pro korrekt gesetztes Kreuz 1 Punkt.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 10: Ergänzungsleistungen (EL)

Kandidatennummer

Aufgabe 3: Krankheitskosten (4 Punkte)

Ausgangslage

Sie erhalten 4 Aussagen zu Krankheitskosten.

Aufgabe

Beurteilen Sie, ob die Aussagen richtig oder falsch sind und kreuzen Sie entsprechend an.

Lösungsvorschlag

richtig

falsch

Krankheitskosten werden vom Bund und Kanton finanziert.

Der Maximalbetrag zur Vergütung von Krankheitskosten beträgt bei einer im Heim lebenden Person CHF 6'000.00 pro Jahr.

Als Krankheitskosten anerkannt sind Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle.

Die Frist für die Geltendmachung von Krankheitskosten beträgt 18 Monate seit Rechnungsstellung.

Korrekturhinweis: pro korrekt gesetztes Kreuz 1 Punkt.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 10: Ergänzungsleistungen (EL)

Kandidatennummer

Aufgabe 4: Berechnung der Ergänzungsleistungen (24 Punkte)**Ausgangslage**

Das Ehepaar Michael Müller (37-jährig) und Marianne Müller (34-jährig) wohnt zusammen mit ihrer Tochter Nora (3-jährig) in Kerzers FR. Michael ist Bezüger einer Invalidenrente (IV-Grad 55%). Seine Frau Marianne arbeitet zu 100% als Floristin bei Flowerart in Bern. Tochter Nora wird aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen von Michael und der Vollzeiterwerbstätigkeit von Marianne in einer Kindertagesstätte betreut. Die geltend gemachten Nettokosten für die Betreuung von Nora sind notwendig und ausgewiesen.

Die Familie Müller meldet sich am 30.03.2021 zum Bezug von Ergänzungsleistungen an.

Die wirtschaftliche Situation von Familie Müller sieht wie folgt aus:

Mietzins inkl. Nebenkosten	CHF	21'000.00	pro Jahr
Effektive Krankenkassenprämie Michael	CHF	5'124.00	pro Jahr
Effektive Krankenkassenprämie Marianne	CHF	5'424.00	pro Jahr
Effektive Krankenkassenprämie Nora	CHF	1'152.00	pro Jahr
Vermögen Michael und Marianne	CHF	70'000.00	
Vermögen Nora	CHF	5'000.00	
Zinsertrag auf allen Vermögen 0.03%			
Nettolohn Marianne Müller	CHF	40'000.00	pro Jahr
Berufsauslagen Marianne (Arbeitsort Bern)	CHF	1'200.00	pro Jahr
Nettobetreuungskosten Nora	CHF	15'000.00	pro Jahr
IV-Rente Michael	CHF	11'592.00	pro Jahr
IV-Kinderrente Nora	CHF	4'632.00	pro Jahr
Kinderzulage Nora (Kt. BE)	CHF	2'760.00	pro Jahr

Im betreffenden Kanton gelten folgende Sonderregelungen:

- Kantonale Durchschnittsprämie Erwachsene: CHF 5'352.00 pro Jahr
- Kantonale Durchschnittsprämie Kinder: CHF 1'248.00 pro Jahr
- Die Gemeinde Kerzers gehört der Mietzinsregion 3 an.
Der Kanton Freiburg hat keine Erhöhung oder Senkung der gemäss ELG definierten Höchstmieten beantragt.

Aufgabe

Berechnen Sie den allfälligen EL-Anspruch von Familie Müller per 01.03.2021.

Hinweis

Zeigen Sie den detaillierten Berechnungsweg auf.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 10: Ergänzungsleistungen (EL)

Kandidatennummer

Platz um die Aufgabe 4 zu Lösen**Lösungsvorschlag**

Alle Beträge sind in Franken angegeben.

Lebensbedarf (29'415 + 7'200)	36'615	(1 Punkt)
Effektive KK-Prämie Michael	5'124	(0.5 Punkte)
Durchschnittsprämie Marianne	5'352	(0.5 Punkte)
Effektive KK-Prämie Nora	1'152	(0.5 Punkte)
Nettobetreuungskosten	15'000	(0.5 Punkte)
Miete	<u>21'000</u>	
Max. 3-Pers.-Haushalt Mietzinsregion 3	<u>19'320</u>	(2 Punkte)
Total Ausgaben	82'563	
Vermögen (alle unter Eintrittsschwelle)		
Vermögen insgesamt	75'000	(1 Punkt)
Freibetrag	<u>65'000</u>	(1 Punkt)
Anrechenbares Vermögen	10'000	
Vermögensverzehr 1/15	666	(2 Punkte)
Mindesteinkommen Michael	19'610	(1 Punkt)
./. Freibetrag	<u>1'500</u>	(1 Punkt)
Anrechenbares Mindesteinkommen	18'110	
2/3	12'073	(2 Punkte)
Nettolohn Marianne	40'000	(0.5 Punkte)
./. Berufsauslagen Marianne	<u>1'200</u>	(0.5 Punkte)
Anrechenbares Erwerbseinkommen	38'800	
80%	31'040	(2 Punkte)
IV-Rente Michael	11'592	(0.5 Punkte)
IV-Kinderrente Nora	4'632	(0.5 Punkte)
Zinsertrag	22	(1 Punkt)
Kinderzulagen Nora	<u>2'760</u>	(1 Punkt)
Total Einnahmen	62'785	
Total Ausgaben	82'563	(1 Punkt)
./. Total Einnahmen	<u>62'785</u>	(1 Punkt)
Ausgabenüberschuss	19'778	(1 Punkt)
EL pro Monat	1'649	(2 Punkte)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 10: Ergänzungsleistungen (EL)

Kandidatennummer

Aufgabe 5: Vermögensverzicht (6 Punkte)**Ausgangslage**

Das Ehepaar Max und Rösli Schmid, beide 74-jährig und zu Hause wohnhaft, schenken ihren Kindern folgende Bargeldbeträge:

- Schenkung am 24.12.2014 von CHF 60'000.00
- Schenkung am 24.12.2020 von CHF 180'000.00

Das Ehepaar meldet sich am 15.01.2021 zum Bezug von Ergänzungsleistungen an.

Aufgabe

Berechnen Sie die Höhe des allfälligen Vermögensverzichts per 01.01.2021.

Lösungsvorschlag

<i>Schenkung vom 24.12.2014</i>	<i>CHF 60'000.00</i>	<i>(0.5 Punkte)</i>
<i>./. Amortisation 2016 - 2020</i>	<i>CHF 50'000.00</i>	<i>(1 Punkt)</i>
<i>= Zwischentotal</i>	<i>CHF 10'000.00</i>	<i>(1 Punkt)</i>
<i>+ Schenkung vom 24.12.2020</i>	<i>CHF 180'000.00</i>	<i>(0.5 Punkte)</i>
<i>= Zwischentotal</i>	<i>CHF 190'000.00</i>	<i>(1 Punkt)</i>
<i>./. Amortisation 2021</i>	<i>CHF 10'000.00</i>	<i>(1 Punkt)</i>
<i>= Verzicht per 01.01.2021</i>	<i>CHF 180'000.00</i>	<i>(1 Punkt)</i>
	<i>=====</i>	

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 10: Ergänzungsleistungen (EL)

Kandidatennummer

Aufgabe 6: Auskunftserteilung (11 Punkte)

Ausgangslage

Cem Yilmaz, Staatsbürger der Türkei, 23-jährig, ist Bezüger einer Vaterwaisenrente und Bezüger von Ergänzungsleistungen. Cem Yilmaz ist seit seiner Geburt in der Schweiz wohnhaft. Die Mutter von Cem Yilmaz hat keinen Anspruch auf eine Witwenrente, sie war mit dem Kindsvater nicht verheiratet. Geschwister hat Cem Yilmaz keine.

Cem Yilmaz ist immatrikulierter Sprachstudent. Das Studium erfordert einen Auslandsaufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet. Zudem plant Cem Yilmaz einen Familienbesuch in der Türkei. Cem Yilmaz hat nun Fragen zu den Ergänzungsleistungen und kontaktiert Sie im am 20.07.2021 telefonisch.

Aufgabe

Beantworten Sie die Fragen von Cem Yilmaz stichwortartig, aber aussagekräftig.

Aufgabe 6.1 (3 Punkte)

Cem Yilmaz wird für die Zeit vom 01.08.2021 bis 24.10.2021 einen Familienbesuch in der Türkei machen. Es ist der erste Auslandsaufenthalt von Cem Yilmaz überhaupt.

Teilen Sie Cem Yilmaz mit, ob und wenn ja welche Auswirkungen sein Auslandsaufenthalt auf seinen Bezug von Ergänzungsleistungen hat.

Lösungsvorschlag

Es handelt sich um einen Auslandsaufenthalt ohne wichtigen Grund.

(1 Punkt)

Der Auslandsaufenthalt dauert weniger als 90 Tage (83 Tage ohne die beiden Tage der Ein- und Ausreise) und hat deshalb keinen Einfluss auf seine EL.

(1 Punkt)

(1 Punkt)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 10: Ergänzungsleistungen (EL)

Kandidatennummer

Aufgabe 6.2 (5 Punkte)

Angenommen, der Familienbesuch in der Türkei würde länger dauern als geplant und Cem Yilmaz würde erst am 03.11.2021 in die Schweiz zurückkehren. Teilen Sie Cem Yilmaz mit, ob und wenn ja welche Auswirkungen der nun längere Auslandsaufenthalt auf seinen Bezug von Ergänzungsleistungen hätte.

Lösungsvorschlag

Es handelt sich um einen Auslandsaufenthalt ohne wichtigen Grund. (1 Punkt)

Der Auslandsaufenthalt würde nun länger als 90 Tage dauern (93 Tage ohne die beiden Tage der Ein- und Ausreise). (1 Punkt)

Die Ergänzungsleistungen würden per 01.10.2021 eingestellt. (1 Punkt)

Da sich Cem Yilmaz länger als 3 Monate im Ausland aufhalten würde, wäre ein erneuter EL-Bezug frühestens ab Folgemonat der Wiedereinreise, Dezember 2021, möglich. (2 Punkte)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 10: Ergänzungsleistungen (EL)

Kandidatennummer

Aufgabe 6.3 (3 Punkte)

Cem Yilmaz ist schliesslich planmässig am 24.10.2021 in die Schweiz zurückgekehrt (vgl. Aufgabe 6.1.). Für sein Studium wird Cem Yilmaz für die Zeit vom 01.02.2022 bis 15.01.2023 einen Sprachaufenthalt im Ausland absolvieren. Teilen Sie Cem Yilmaz mit, ob und wenn ja welche Auswirkungen der Auslandsaufenthalt auf seinen Bezug von Ergänzungsleistungen hat.

Lösungsvorschlag

Es handelt sich um einen Auslandsaufenthalt aus einem wichtigen Grund.

(1 Punkt)

Der Auslandsaufenthalt dauert weniger lang als 365 Tage (347 ohne die beiden Tage der Ein- und Ausreise).

(1 Punkt)

Da der Auslandsaufenthalt aus einem wichtigen Grund erfolgte und die Dauer von 365 Tage nicht überschreitet, hat dieser keinen Einfluss auf die Ausrichtung der EL.

(1 Punkt)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 10: Ergänzungsleistungen (EL)

Kandidatennummer

Aufgabe 7: Eintrittsschwelle (4 Punkte)

Ausgangslage

Arnold Meier, 89-jährig, alleinstehend, im Heim lebend, meldet sich am 24.06.2021 zum Bezug von Ergänzungsleistungen an. Das Vermögen von Arnold Meier besteht aus Guthaben auf verschiedenen Bankkonti. Diese wiesen folgende Stände aus:

- Vermögen am 01.01.2021 CHF 120'000.00
- Vermögen am 01.02.2021 CHF 115'000.00
- Vermögen am 01.03.2021 CHF 105'000.00
- Vermögen am 15.03.2021 CHF 99'000.00
- Vermögen am 01.04.2021 CHF 97'000.00
- Vermögen am 01.05.2021 CHF 92'000.00
- Vermögen per 01.06.2021 CHF 85'000.00

Aufgabe

Beantworten Sie die nachfolgenden Teilfragen stichwortartig, aber aussagekräftig. Nennen Sie, wo verlangt, die massgebende Rechtsgrundlage.

Aufgabe 7.1 (3 Punkte)

Beurteilen Sie ob und wann Arnold Meier die Eintrittsschwelle zum Bezug von Ergänzungsleistungen erfüllt. Nennen Sie das genaue Datum. Begründen Sie zudem Ihren Entscheid unter Angabe der massgebenden Rechtsgrundlage.

Lösungsvorschlag

Die Eintrittsschwelle ist am 01.04.2021 erfüllt.

(1 Punkt)

Massgebend ist das Vermögen, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem die EL beansprucht wird.

(1 Punkt)

Art. 2 Abs. 2 ELV

(1 Punkt)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 10: Ergänzungsleistungen (EL)

Kandidatennummer

Aufgabe 7.2 (1 Punkt)

Nennen Sie das zeitlich massgebende Vermögen, welches schliesslich bei einer allfälligen EL-Berechnung berücksichtigt wird. Verlangt wird der genaue Betrag in CHF.

Lösungsvorschlag

CHF 120'000.00

(1 Punkt)

Korrekturhinweis: Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen EL ist das am 1. Januar des Bezugsjahrs vorhandene Vermögen (Art. 23 Abs. 1 ELV).

Erzielte Punkte: